

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Backhaus Häger". Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden um danach den Zusatz "e.V." zu führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 33824 Werther (Westf.) im Ortsteil Häger.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, der Heimatpflege des bürgerlichen Engagements und des Lebens in der dörflichen Gemeinschaft, insbesondere sollen hierbei Menschen mit Migrationshintergrund einbezogen werden.
2. Darüber hinaus soll der Verein die Pflege des traditionellen Backens im Holzbackofen fördern, die Freude an gesunder Ernährung anregen sowie einen dörflichen Treffpunkt beim Backen bieten.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den regelmäßigen Betrieb und die Pflege von Traditionen im Backhaus Häger Verein verwirklicht.
4. Der Verein Backhaus Häger e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
7. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins, sie arbeiten ehrenamtlich.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. **Beitritt:**
Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person bzw. jede juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will der Vorstand dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages / Aufnahmegebühr wirksam.
2. **Austritt:**
Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder dem Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur mit einer Frist von 2 (in Worten: zwei) Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. **Ausschluss:**
Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a. schuldhaft das Ansehen, oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat, oder
 - b. mehr als 3 (in Worten: drei) Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung und Mahnung unter Androhung des Ausschlusses den rückständigen Beitrag nicht eingezahlt hat.
4. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind mindestens 2 (in Worten: zwei) Wochen vorher mitzuteilen.
5. Bei Ausscheiden aus dem Verein erhalten die Mitglieder weder die gezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Beträge des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedsbeitrag / Aufnahmegebühr

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.
3. Jedes Mitglied hat den fälligen Mitgliedsbeitrag im Voraus zu entrichten.
4. Die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit ist angemessen zu berücksichtigen.
5. Ehrenmitglieder sind von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Aktivitäten des Vereins mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Backhaus Häger e.V. zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen steht, die Aktivitäten des Vereines durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung Tagesordnung,

- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes, sowie
 - d. die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder
3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem ersten Stellvertreter
 - c. dem Kassenwart (Schatzmeister)
- der erweiterte Vorstand (nicht geschäftsführend)
- d. dem Backhausleiter
 - e. dem Protokollführer
4. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 (in Worten: fünf) Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereines sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind in den ersten 5 (in Worten: fünf) Jahren nicht zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzende, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Einberufung kann schriftlich, per E-Mail oder mündlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- a. Änderung der Satzung,
 - b. Auflösung des Vereines,
 - c. die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Abs.1 Satz 4,
 - d. den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - e. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - f. die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,

- g. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnungspunkte.
 3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dieses gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand hat.
 4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dieses zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde mindestens 1/3 (in Worten: ein Drittel) aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 (in Worten: vier) Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der schriftlichen Einladung hinzuweisen.
 7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei den Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist eine Stichwahl einzuleiten und durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
 8. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedarf es der Mehrheit von 3/4 (in Worten: drei Viertel) der anwesenden Mitglieder.
 9. Der Beschluss über die Auflösung des Vereines bedarf der Mehrheit von 9/10 (in Worten: neun Zehntel) der anwesenden Mitglieder.
 10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und der darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer, dem Versammlungsleiter und einem anwesenden Vereinsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder durch Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das dann derzeitige Vermögen an die Stadt Werther (Westf.). Diese ist verpflichtet, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, möglichst im Stadtgebiet der Stadt Werther, zuzuführen.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein auch aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 11 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Paragraphen ganz oder teilweise unwirksam sein, so gelten die übrigen, soweit sie für sich noch einen Sinn machen, gleichwohl.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gründungsversammlung am 31.01.2018

Gründungsmitglieder:

Name.....Vorname.....

Name.....Vorname.....

Name.....Vorname.....

Name.....Vorname.....

Name.....Vorname.....

Name.....Vorname.....

Name.....Vorname.....

Name.....Vorname.....

Name.....Vorname.....

Werther / Häger den, 31.01.2018

Unterschriften von der Gründungsversammlung am